

## Vereinsordnung der Anglergemeinschaft 1969 Bergheinfeld e.V.

### 1. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Mitgliedschaft

#### 1.1 Beiträge und Gebühren von Mitgliedern

1.1.1 Der Jahresbeitrag beträgt 20.- Euro.

1.1.2 Die Seekarte kostet für aktive Angler  
100.- Euro für Mitglieder mit Fischereischein  
40.- Euro für Mitglieder mit Jugendfischereischein

1.1.3 Die Gebühr für Tageskarten beträgt 10.- Euro.

#### 1.2 Beiträge und Gebühren bei Neuaufnahmen

1.2.1 Bei Neuaufnahmen wird eine einmalige Besitzgebühr von 100.- Euro erhoben.

1.2.2 Die einmalige Besitzgebühr für Jungangler beträgt 40.- Euro.

1.2.3 Die Besitzgebühr für Jungangler von aktiven Mitgliedern beträgt ab dem 2. Kind 10.- Euro.

#### 1.3 Fälligkeit von Beiträge, Gebühren und Umlagen

1.3.1 Fällige Beiträge und Umlagen werden per Bankeinzug abgebucht.

1.3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überweisung durch das Mitglied getätigt werden. Das Mitglied trägt dann dafür Sorge, dass die Zahlungen bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu Gunsten der Anglergemeinschaft 1969 Bergheinfeld e.V. unter Benennung des Namens und des Zwecks überwiesen sind.

1.3.3 Die genannten Beiträge werden jährlich zum 31. Dezember für das Folgejahr erhoben. Kosten für etwaige Lastschriftrückgaben sind bei Verschulden des Mitglieds oder aufgrund dessen Versäumnis vom Mitglied zu tragen.

1.3.4 Von der Regelung unter 1.3.3 nicht betroffen sind Bewerber des Vereins. Deren Beiträge und Besitzgebühren werden mit Beitritt zum Verein fällig. Eine Angelerlaubnis wird in diesen Fällen erst mit der Bestätigung der Zahlung ausgestellt. Etwaige Lastschriftrückgaben sind bei Verschulden des Bewerbers durch den Bewerber zu tragen.

1.3.5 Tritt der Bewerber als aktives Mitglied bis zum 30. September eines Jahres dem Verein bei, so ist neben der Besitzgebühr der Vereinsbeitrag und die Gebühr für die Seekarte zu entrichten.

Tritt der Bewerber ab dem 01. Oktober eines Jahres dem Verein bei, so kann der Beitrag, die Gebühren für die Seekarte den Beitrittszeitpunkt angepasst mindern.

- 1.4 Der Vorstandssprecher dessen Stellvertreter oder der Finanzverwalter kann in Einzelfällen Beiträge stunden.
- 1.5 Um Junganglern die Übernahme als Mitglied nach 4.1 der Satzung der Anglergemeinschaft 1969 Berggrheinfeld e.V. zu ermöglichen, können, wenn der Verein fünfzig aktive Mitglieder hat, Bürger die nicht in der Gemeinde Berggrheinfeld wohnen, grundsätzlich nicht mehr als aktives Mitglied aufgenommen werden.

## 1.6 Bewerber

- 1.6.1 Bewerber müssen eine schriftliche Bewerbung einreichen. Diese kann beim Vorstandssprecher oder beim stellvertretenden Vorstandssprecher eingereicht werden.

Diese umfasst:

- den vollständigen Namen des Bewerbers
- die Anschrift des Bewerbers
- Erreichbarkeiten des Bewerbers
- die Art der angestrebten Mitgliedschaft des Bewerbers
- Angaben zu dessen Fischereischein
- Auskünfte über Fahrzeuge
- IBAN und BIC zur Einziehung der Beträge
- Aussage zur Veröffentlichung von Bildern und Namen auf Vereinshomepage oder sonstigen Medien
- Anerkennung von Satzung und Vereinsordnung des Vereins
- Einwilligung in das Lastschriftverfahren
- Unterschrift des Bewerbers / gesetzlichen Vertreters

- 1.6.2 Vor der Aufnahme in den Verein ist durch Vertreter des Beirats ein persönliches Gespräch zu führen.

- 1.6.3 Mit Beitritt erkennt der Bewerber die Satzung und die Vereinsordnung der Anglergemeinschaft 1969 Berggrheinfeld e.V. in der jeweiligen Fassung an.

- 1.6.3 Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet der Beirat.

### 1.6.4 Probezeit Neumitglieder

Es gilt eine Probezeit von 36 Monaten ab Vereinseintritt. In dieser Zeit kann der Beirat, im Vereinsinteresse, die Mitgliedschaft zum Ende der Probezeit beenden. Auch eine Verweigerung der Neuausgabe der Jahreserlaubnis obliegt der Entscheidung des Beirats. In besonderen Fällen ist auch eine fristlose Aufhebung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit möglich. Es gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen. Eine Rückzahlung Beiträge findet nicht statt.

## 2 Anzahl der Mitglieder

- 2.1 Die maximale Anzahl von aktiven Mitgliedern wird auf 60 begrenzt.

- 2.2 Die maximal mögliche Mitgliederzahl an aktiven Mitgliedern richtet sich nach den Vorgaben der Kreisverwaltungsbehörde. Im durch die Kreisverwaltungsbehörde vorgegebenen Verhältnis können Tageserlaubniskarten beantragt und erteilt werden.
- 2.3 Sammelerlaubnisscheine sind zeitgerecht bei der Kreisverwaltungsbehörde durch den Beirat zu beantragen.

### **3 Begriffsbestimmung**

- 3.1 Aktive Mitglieder sind Fischer mit einem gültigen Fischereischein. Jungfischer mit Jugendfischereischein sind keine aktiven Mitglieder im Sinne dieser Regelung und bedürfen keiner durch die Kreisverwaltungsbehörde ausgestellten Erlaubnis (vgl. Art. 29 Satz 3 BayFiG).

### **4 Angelerlaubnis**

- 4.1 Die Angelerlaubnis wird grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monate eines Jahres, ausgestellt.
- 4.2 Eine Angelerlaubnis erhält, wer als aktives Mitglied oder Jungangler eine ordnungsgemäß geführte Fangliste oder eine schriftliche Fehlanzeige abgibt.
- 4.3 Tageskarten werden nur für Gäste von volljährigen Mitgliedern der Anglergemeinschaft ausgegeben, welche die Gäste beim Angeln dauerhaft begleiten müssen.
- 4.3.1 Gäste mit Tageskarte tragen ihre Fänge in die Fangliste des Mitglieds ein. Diese sind durch das Mitglied als Gastfänge zu kennzeichnen und werden nicht auf die Fangbeschränkung des Mitglieds angerechnet.
- 4.3.2 Inhaber von Tageskarten haben sich vollumfänglich an Vorschriften über Ausfänge zu halten.
- 4.4 Eine Woche vor der Vereinsmeisterschaft bis eine Woche nach der Vereinsmeisterschaft dürfen keine Gastkarten für die vorhandenen Gewässer ausgegeben werden.

~~4.4.1~~ Der Beirat kann aus Gründen des Vereinsinteresses auch andere Fristen bestimmen.

~~4.5~~ Wer Tageskarten ausstellt beschließt der Beirat.

### **5 Jungfischer**

- 5.1 Jugendliche (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr) ohne Fischerprüfung, erhalten eine Angelerlaubnis wenn diese im Besitz eines Jugendfischereischeins sind. Der Jugendliche ist berechtigt, in Begleitung eines volljährigen Mitglieds der Anglergemeinschaft 1969 Bergheinfeld e.V., mit einer Rute fischen.

- 5.2 Der besonderen Verpflichtung zur Jugendarbeit aus der Satzung (§2 Zweck und Ziele des Vereins) kommt der Verein durch aktive Jugendarbeit nach. Diese kann an vereinseigenen oder auch vereinsfremden Gewässern stattfinden.  
Einen wesentlichen Anteil sollen hierbei die sachgerechte Benutzung von Angelgerät und der schonende Umgang mit Lebewesen darstellen.
- 5.3 Vertretung für die Jungfischer übernimmt eine durch den Beirat bestimmte Person.  
Für gewöhnlich soll diese Person dem Beirat angehören.
- 5.4 Aufgabe zur aktiven Jugendarbeit hat jedes aktive Vereinsmitglied zu leisten.

## **6 Vereinsregeln, Arbeitseinsätze**

### **6.1 Befahren mit Fahrzeugen**

- 6.1.1 Das Parken ist nur auf der Grafenrheinfelder Seite des Sees erlaubt oder auf dem Parkplatz am Seeanfang.
- 6.1.2 Die Zufahrt über den Adam- Tasch- Weg ist nur zulässig, wenn dem Mitglied eine Sondererlaubnis erteilt wurde.
- 6.1.3 Beim Parken ist die Sondererlaubnis sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

### **6.2 Verhalten beim Angeln**

- 6.2.1 Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.
- 6.2.2 Das Ausfahren von Angelködern mit einem Boot mit Ruder oder Elektromotor zum zielgerichteten Angeln ist erlaubt. Die Angelruten dürfen hierzu auf dem Boot mitgeführt werden.
- 6.2.3 Beim Anlegen von Futterplätzen ist die schädliche Wirkung auf das Gewässer zu berücksichtigen.
- 6.2.4 Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz sauber zu halten und unbeschädigt zu verlassen. Abfälle und Fischreste dürfen nicht am Angelplatz zurück gelassen werden.
- 6.2.5 Angelplätze sind schonend zu behandeln. Einrichtungen des Vereins (Stege) sind sorgsam zu behandeln.
- 6.2.6 Die durch die Gemeinde Berg Rheinfeld erlassene Grünanlagen- und Spielplatzsatzung ist durch die Mitglieder des Angelvereins zu beachten, insofern keine Ausnahme der Gemeinde Berg Rheinfeld vorliegt.
- 6.2.7 Auf Badegäste ist beim Angeln Rücksicht zu nehmen.

- 6.2.8 Bei Gastanglern ist das Mitglied welches den Gast begleitet dafür verantwortlich, dass diese Bestimmungen vom Gastangler eingehalten werden.
- 6.3 Der Verkauf gefangener Fische ist verboten.
- 6.4 Arbeitseinsätze
- 6.4.1 Jedes aktive Mitglied und jeder Jungfischer ist verpflichtet, bei angesetzten Arbeitseinsätzen und bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins bei denen ein erhebliches Interesse des Vereins besteht, mitzuhelfen.
- 6.4.2 Aktive Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen eine besondere Behinderung vorliegt, sind von Arbeitseinsätzen befreit.  
Diese Befreiung gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen ein erhebliches Interesse des Vereins besteht. Dem Lebensalter und dem Grad der Behinderung ist bei der Ausübung von Tätigkeiten Rechnung zu tragen.
- 6.4.3 Jedes unter 6.4.1 benannte Mitglied hat im Jahr bis zu 12 Stunden für Arbeitseinsätze zu leisten.
- 6.4.4 Fehlt ein Mitglied unentschuldig bei Arbeitseinsätzen, sind 10.- Euro je Fehlstunde zu entrichten.
- 6.4.5 Als Arbeitseinsätze gelten die Seeuferreinigung, Teilnahme bei anfallenden Reparaturarbeiten, Teilnahme am Ferienspaß, Tätigkeiten in der Jugendarbeit, Tätigkeiten im Beirat, sowie Veranstaltungen bei denen ein erhebliches Interesse des Vereins besteht. Durch den Beirat können weitere Tätigkeiten bestimmt werden.
- 6.5 Bei der Durchführung von Veranstaltungen, bei denen ein erhebliches Interesse des Vereins besteht, können im Beirat abweichende Regelungen bezüglich der Arbeitseinsätzen getroffen werden.  
Diese abweichenden Regeln sind den betroffenen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Durchführung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 6.6 Regelung bei Verstößen
- 6.6.1 Verstöße gegen die Parkordnung sollen zunächst mit einem Entzug der Einfahrerlaubnis geahndet werden.
- 6.6.2 Bei Verstößen gegen die Regelungen zu Verhalten beim Angeln ist nach Bekanntwerden im Beirat zu beraten. Es kann eine Angelsperre von bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.
- 6.6.3 Verstöße gegen das Verbot zum Verkauf gefangener Fische sollen grundsätzlich mit einer Angelsperre belegt werden.
- 6.6.4 Beschlüsse über die zu zahlenden Beträge bei Versäumnisse der Arbeitseinsätze werden im Beirat beschlossen

## **7. Aufsicht, Verhalten**

- 7.1 Der Beirat kann Mitglieder zur Gewässeraufsicht beauftragen. Diese werden von der Gemeinde als Aufsichtspersonal bestellt und erhalten Ausweise und Hinweiskarten, mit denen, auch im Auftrag der Gemeinde, Falschparker über ihr gesetzeswidriges Verhalten und den ggf. daraus folgenden Konsequenzen zu informieren sind.

## **8. Schonzeiten, Schonmaße und Fangbeschränkungen**

- 8.1 Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Schonzeiten, Schonmaße und Fangbegrenzungen sind einzuhalten.

Folgende Schonzeiten sind festgelegt:

Hecht: 01. Februar - 30. April  
Zander: 01. Februar - 30. April

Folgende Schonmaße sind festgelegt:

Hecht: 60 cm  
Zander: 50 cm  
Schleie: 26 cm  
Aal: 50 cm  
Karpfen: 35 cm

### **8.2 Fangbeschränkungen**

Pro Kalenderwoche können 4 Aale, 4 Schleien und 4 Karpfen entnommen werden.  
Pro Kalendermonat dürfen aber nicht mehr als 6 Karpfen entnommen werden, pro Jahr höchstens 30 Karpfen.  
Pro Kalendermonat können 3 Zander und 3 Hechte entnommen werden.

Karpfen im Sinne dieser Vorschrift sind Schuppen- und Spiegelkarpfen. Graskarpfen unterfallen nicht dieser Vorschrift.

- 8.3 Der Fang und eine Angelberechtigung kann von jedem Mitglied am Angelplatz geprüft werden.
- 8.4 Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Regeln werden nach Anzeige im Beirat beraten. Es kann eine Angelsperre von bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.
- 8.5 Fanglisten
- 8.5.1 Über die entnommenen Fische ist eine Fangliste zu führen. Die geführte Fangliste ist beim Angeln am Gewässer mitzuführen.

- 8.5.2 Die ordentlich geführten Fanglisten sind zur Mitgliederversammlung an den Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter zu übermitteln.
- 8.5.3 Die Fanglisten müssen neben dem Namen und dem aktuellen Jahr die Ausfänge beinhalten.
- 8.5.4 Leere Fanglisten werden auf der Homepage des Vereins im nicht öffentlichen Bereich als PDF Datei zur Verwendung hinterlegt.
- 8.5.5 Die Übermittlung der Fangliste kann schriftlich im Original oder elektronisch (z.B. PDF Datei / JPEG) erfolgen und dient der Vorbereitung für den Nachweis gegenüber den Behörden. Die Fanglisten und die schriftlichen Fehlanzeigen werden gemäß den Vorgaben der Kreisverwaltungsbehörde an die Fischereifachbehörden übergeben.
- 8.5.6 Ist im abgelaufenen Jahr kein Fang getätigt worden, so ist eine schriftliche Fehlanzeige abzugeben.
- 8.5.7 Im Falle, dass keine ordnungsgemäß geführte Fangliste abgegeben wird, kann der Beirat von der Ausgabe eines Erlaubnisscheines absehen.
- 8.5.8 Werden zwischen der durchgeführten Mitgliederversammlung und dem 31. Dezember weitere Fänge getätigt, so sind diese auf der Liste des neuen Jahres einzutragen.

## **9. Gemeinschaftsangeln**

- 9.1 Während des Jahres finden verschiedene Gemeinschaftsangeln statt. Anlässlich der Jahreshauptversammlung sind die jeweiligen Termine des Jahres bekannt zu geben. Die Teilnahme am Gemeinschaftsangeln ist freiwillig. Als Anreiz können vom Beirat Preise bereitgestellt und die Gewinner auf einer Ehrentafel festgehalten werden.
- 9.1.1 Abweichungen von Terminen sind zulässig. Diese werden durch den Beirat auf der Homepage aktualisiert.

## **10 Homepage**

- 10.1 Der Verein soll sich mit einer Homepage präsentieren.
- 10.1.1 Diese Homepage soll einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Bereich enthalten.
- 10.1.2 Im öffentlichen Bereich sollen Informationen über den Verein, die Satzung des Vereins, die Vereinsordnung in den aktuellen Fassungen und Termine sichtbar sein.
- 10.1.3 Im nichtöffentlichen Bereich sollen Protokolle und Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen, sowie Entwicklungen von Besatzmaßnahmen und Ausfänge aus den Vereinsgewässern einsehbar sein.
- 10.2 Eine Veröffentlichung von Inhalten aus dem nicht öffentlichen Bereich ist nicht gestattet.

10.3 Eine Veröffentlichung von Bildern oder Namen von Mitgliedern erfolgt nicht, wenn das Mitglied der Veröffentlichung widerspricht.

10.3.1 In diesem Fall ist mindestens der Name zu tilgen, bzw. die Person unkenntlich zu machen.

10.4 Listen zu Mitgliedern dürfen nicht im öffentlichen Bereich der Homepage dargestellt werden.

## **11 Zuständigkeiten des Beirats**

11.1 Der Beirat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

11.1.1 Anfallende Tätigkeiten werden unter den Beiratsmitgliedern aufgeteilt und den gewählten Vertretern des Beirats zugewiesen. Die namentliche Zuweisung ist in einer Beiratssitzung zu beschließen und zu dokumentieren.

11.1.2 Die wesentlichen Tätigkeiten des Beirats unterteilen sich in:

- Finanzverwalter
- Allgemeine Aufgaben im Verein
- Hege und Pflege der Gewässer und Infrastruktur
- Wart für Geräte und Inventar
- Homepageverantwortlicher
- Aufgabe zur aktiven Förderung der Jugend im Verein

## **12 Sonstige Zuständigkeiten**

12.1 In Fällen in denen ein besonderes Interesse des Vereins besteht, können auch Personen außerhalb des Beirats diese Vertretung wahrnehmen. Sie sind vom Beirat zu bestimmen und müssen dem Beirat über die Vertretung berichten.

12.2 Ausschüsse

12.2.1 Bei Veranstaltungen, die das übliche Maß der Verantwortung im Verein übersteigen, können Ausschüsse (z.B. Festausschüsse) gebildet werden. Diese Vertreten den Verein in allen Belangen.

12.2.2 Ihnen sollen der Vorstandssprecher des Vereins oder dessen Stellvertreter und, wenn die Tätigkeit des Finanzverwalters nicht von einem der beiden benannten Personen wahrgenommen wird, der Finanzverwalter angehören.

12.3 Die Mitglieder sind von einem vom Beirat Beauftragten oder vom Vorsitzenden eines Ausschuss über die gesetzlich einzuhaltenden Hygienevorschriften zu informieren. Dies gilt nur für den Fall, dass im Verein Lebensmittel verarbeitet werden.



## **13 Mitgliederversammlung**

13. In der Mitgliederversammlung ist durch den Beirat mindestens Bericht zu erstatten über:

- den Kassenbericht des Vereins
- Besatzmaßnahmen des Vereins
- Ausfälle der Mitglieder
- Jugendarbeit im Verein
- durchgeführte Gemeinschaftsveranstaltungen im Verein
- Termine
- Gewässersperren
- Neuaufnahmen und Mitgliederentwicklung
- Tätigkeiten aus dem Beirat, wenn diese essentiell für den Verein sind
- Verstöße gegen die Fangerlaubnis
- Ausgesprochene Angelsperren
- Verstöße gegen die Parkordnung wenn diese zur Entziehung der Einfahrerlaubnis führen
- vom Beirat beschlossene Sanktionen

13.2 Eine Niederschrift zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zuzustellen. Diese gilt als zugestellt, wenn diese auf der Homepage im nicht öffentlichen Bereich veröffentlicht ist. Eine Versendung der Niederschrift per E-Mail oder Brief ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

13.3 Die Niederschrift zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied per E-Mail oder Brief zuzustellen, wenn in der Mitgliederversammlung Änderungen an der Satzung oder Vereinsordnung beschlossen wurden.

13.4 Die Niederschrift wird durch den Sitzungsleiter genehmigt und vom Schriftführer sowie vom Sitzungsleiter unterzeichnet. Das Datum der Genehmigung ist auf der Niederschrift zu vermerken.

13.5 Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung entfalten ihre Wirkung nach Beschluss in der Mitgliederversammlung mit Beendigung der Mitgliederversammlung.

## **14 Einzelauszahlungsverfügungen durch den Beirat**

14.1 Einzelauszahlungsverfügungen vom Konto der Anglergemeinschaft 1969 Bergrheinfeld e.V. dürfen für Fischbesatzmaßnahmen in voller Höhe getätigt werden.

14.2 Einzelauszahlungsverfügungen für sonstige Belange dürfen durch den Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter bis in Höhe von max. 750€ vorgenommen werden.

14.3 Werden Ausschüsse gebildet, so können Einzelauszahlungsverfügungen durch den Ausschuss in voller Höhe getätigt werden. Die Einzelauszahlungsverfügungen sind hierbei nur zweckgebunden möglich.

## **15 Liegenschaften, Pachtgewässer, Auflösung des Vereins**

15.1 Über Liegenschaften und Pachtgewässer ist ein Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich.

15.2 Der jährliche Fischbesatz wird vom Beirat festgelegt. Dieser richtet sich nach den Vorgaben der Kreisverwaltungsbehörde. Über den Besatz wird in der Jahreshauptversammlung berichtet.

## **16 Salvatorische Klausel**

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinsordnung gültig